



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20031-BG/124/84-2019

Datum  
24.04.2019

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Mag. Thomas Feichtenschlager  
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor  
Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019  
- StrSchG 2019); Stellungnahme

Bezug: BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

#### Allgemeines:

Da das Strahlenschutzgesetz 2019 ein Rahmengesetz mit insgesamt 32 Verordnungsermächtigungen darstellt, ist es unbedingt erforderlich, entweder entsprechende Übergangsregelungen zu treffen oder die neuen Verordnungen zeitnahe zu erlassen. Hier ist insbesondere an die Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) und die Medizinische Strahlenschutzverordnung (MedStrSchV) zu denken.

#### Zu § 61 (Behördliche Überprüfungen):

1. Es wäre wünschenswert, den geplanten § 61 nach dem Vorbild des § 17 Abs. 4 Strahlenschutzgesetz 1969 zu textieren, zumal der neue § 147 StrSchG 2019 (Gefahr im Verzug) nicht alle Sachverhalte erfasst, die im § 17 Abs 4 StrSchG 1969 geregelt sind.
2. Es wird vorgeschlagen, im § 61 Abs. 1 Z 2 das Überprüfungsintervall von vier auf fünf Jahre anzuheben, was auch dem Überprüfungszeitraum in anderen Rechtsbereichen (Gewerberecht, Seilbahnrecht) entspricht. Das würde auch zur Entlastung der technischen Personalressourcen beitragen.

**Zu § 74 (Ausnahme von der Bewilligungs- und Meldepflicht im militärischem Bereich):**

Die derzeit vorhandenen Quellen sind Bestandteile von militärischen Ausrüstungsgegenständen, die zum großen Teil nach dem noch geltenden § 19 StrSchG 1969 bauartzugelassen sind und deren Bauartzulassungen gemäß § 33 StrSchG 2019 weitergelten. In diesen Bauartzulassungen sind auch Meldepflichten als Auflagen angeführt und ist daher eine Überprüfung erforderlich. Da jedoch eine Bewilligungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 und eine Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 2 für Tätigkeiten im militärischen Bereich entfällt, erscheint es auch nicht zielführend, bauartzugelassene Geräte im militärischen Bereich zu überprüfen.

Es wird daher um eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Überprüfung der (übergeleiteten) Bauartzulassungen ersucht.

**Zur Verfahrenskonzentration bei Tätigkeiten:**

1. Es wird als sinnvoll erachtet, die sachliche Zuständigkeit generell bei einer einzigen Behörde zu konzentrieren, um Mehrfachzuständigkeiten zu vermeiden. Ein Beispiel für eine solche Mehrfachzuständigkeit liegt etwa im Fall einer Erforderlichkeit von bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen vor; hier besteht eine Zuständigkeit des Landeshauptmanns, die jedoch erlischt, wenn danach ein Austausch eines Gerätes erfolgt, der wiederum nur gemäß § 17 genehmigungspflichtig ist und damit eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden begründet.

2. Gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 ist der Landeshauptmann zur Erteilung von Bewilligungen für die Ausübungen der Tätigkeit durch ausländische Fachfirmen nach § 17 StrSchG 2019 zuständig. Dies insbesondere bei Vollschutzanlagen, bei denen üblicherweise dem österreichischen Betreiber die Vornahme von Servicearbeiten mit geöffneten Gehäuse untersagt ist. Die Überprüfung ist strahlenexponierter Personal vorbehalten. Ausländische Fachfirmen müssten (mangels Firmensitz in Österreich) Bewilligungen in den einzelnen Bundesländern beantragen. Eine österreichweit gültige Bewilligung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit könnte den Verwaltungsaufwand maßgeblich senken. Mit einer solcherart konzentrierten Bewilligungserteilung wäre ebenso ein einheitlicher Vollzug sichergestellt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20611-0/10/1472-2019, Intern
15. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stieff-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20901-STR/1/50-2019, Intern